

## 1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind verbindlich, sofern sie in der Offerte, im Kaufvertrag, in der Auftragsbestätigung oder in der Rechnung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von Sekisui Alveo ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.2 Diese AGB gehen allfälligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers vor.
- 1.3 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 1.4 Bei mehreren Sprachversionen der AGB ist die deutsche Version einzige massgebliche.

## 2. Vertragsabschluss und Offerten

- 2.1 Die nationalen Sekisui Alveo Ansprechpartner sind Vermittlungsagenten und nicht berechtigt Verträge im Namen der Sekisui Alveo AG abzuschliessen.
- 2.2 Der Kaufvertrag gilt als geschlossen, wenn die Sekisui Alveo AG nach Eingang der Bestellung deren Annahme schriftlich bestätigt hat. Nach Erhalt der Auftragsbestätigung sind Änderungen in der Bestellung oder deren Annullierung nur mit schriftlicher Zustimmung von Sekisui Alveo möglich.
- 2.3 Bei Erstkunden kommt ein rechtswirksamer Vertrag erst dann zustande, wenn der Besteller die vorläufige Auftragsbestätigung der Sekisui Alveo AG unterzeichnet hat und das Dokument dem entsprechenden Vermittlungsagenten zugegangen ist.
- 2.4 Offerten, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.

## 3. Umfang der Lieferung

- 3.1 Für Umfang und Ausführung der Lieferung und Leistung ist die Auftragsbestätigung massgebend.

Material oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden zusätzlich berechnet.

- 3.2 Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung können durch Sekisui Alveo nach Absprache vorgenommen werden, sofern diese eine Verbesserung bewirken.

## 4. Vorschriften im Bestimmungsland

- 4.1 Der Besteller hat Sekisui Alveo spätestens mit der Bestellung auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.
- 4.2 Sollte Sekisui Alveo infolge Unterlassung der vorgenannten Mitteilungspflicht belangt werden, verpflichtet sich der Besteller, Sekisui Alveo vollumfänglich schadlos zu halten.

## 5. Preise

- 5.1 Die in der Auftragsbestätigung genannten Preise sind 3 Monate gültig. Für Lieferungen nach Ablauf von 3 Monaten, gerechnet ab Datum der Auftragsbestätigung, behält sich die Sekisui Alveo AG das Recht vor, die Preise vor Auslieferung der Ware anzupassen.
- 5.2 Die Preise der Sekisui Alveo AG verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, netto, „Ab Werk“ (EXW, Incoterms<sup>®</sup> 2010), inkl. Verpackung, ohne Transport, Versicherung und Mehrwertsteuer.

## 6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Zahlungsfrist beträgt, sofern nichts anderes vereinbart und bestätigt wurde, 30 Tage netto ab Rechnungsdatum.
- 6.2 Erfüllungsort für sämtliche Zahlungsverpflichtungen ist Luzern, Schweiz. Die Zahlungen sind vom Besteller ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art zu leisten. Anderslautende

Zahlungsbedingungen werden speziell vereinbart.

- 6.3 Bei Zahlungsverzug ist die Sekisui Alveo AG berechtigt, einen Verzugszins in der Höhe, wie er von der UBS AG, Luzern, für Blankokredite in der jeweiligen Währung zur Anwendung gelangt, geltend zu machen. Im Übrigen behält sich Sekisui Alveo die Geltendmachung weiterer Ansprüche ausdrücklich vor.
- 6.4 Bei Zahlungsverzug oder wenn befürchtet werden muss, dass der Besteller nicht in der Lage sein wird, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, behält sich die Sekisui Alveo AG die sofortige Einstellung von geplanten Lieferungen vor und ist berechtigt, für weitere Lieferungen eine Vorauszahlung zu verlangen. Trifft die Vorauszahlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Geltendmachung ein, ist die Sekisui Alveo AG berechtigt, ganz oder teilweise vom entsprechenden Vertrag zurückzutreten. Weitere Ansprüche bleiben dabei ausdrücklich vorbehalten.
- 6.5 Eine Verrechnung des Bestellers mit eigenen Forderungen gegen die Sekisui Alveo Gruppe ist ausgeschlossen.

## 7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Sekisui Alveo behält sich das Eigentum an der gesamten Lieferung bis zu deren vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Der Besteller ist verpflichtet alle erforderlichen Massnahmen zum Schutz des Eigentums der Sekisui Alveo Gruppe zu treffen.
- 7.2 Der Besteller ermächtigt die Sekisui Alveo AG mit Abschluss des Vertrages die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts, gemäss den betreffenden Landesgesetzen, in allen öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen auf Kosten des Bestellers vorzunehmen und verpflichtet sich, soweit notwendig, mitzuwirken und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.
- 7.3 Der Besteller wird die gelieferten Güter während der Dauer des Eigentumsvorbehalts auf seine Kosten instand halten. Er haftet gegenüber der

Sekisui Alveo AG für Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch der Sekisui Alveo AG weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

- 7.4 Sollte eine mit dem Eigentumsvorbehalt in der Schweiz vergleichbare Regelung im Land des Bestellers für einen rechtsgültigen Eigentumsvorbehalt nicht genügen, richtet sich der Eigentumsvorbehalt entsprechend den Vorgaben der Offerte bzw. der Auftragsbestätigung der Sekisui Alveo AG.
- 7.5 Sollte eine mit dem Eigentumsvorbehalt in der Schweiz vergleichbare Regelung im Land des Bestellers fehlen, kann die Sekisui Alveo AG bei Auftragsbestätigung eine Bankgarantie oder eine ähnliche Sicherheit in der Höhe des entsprechenden Auftrages verlangen und die Lieferung bis zur Aushändigung der vorgenannten Sicherheit im Original verweigern.

## 8. Liefertermin

Der Liefertermin wird angemessen angepasst, wenn

- die Angaben, die für die Ausführung der Bestellung benötigt werden, Sekisui Alveo nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn diese durch den Besteller nachträglich abgeändert werden;
- Zahlungsfristen nicht eingehalten werden, Akkreditive zu spät eröffnet werden oder erforderliche Importlizenzen nicht rechtzeitig bei Sekisui Alveo eintreffen;
- Hindernisse auftreten, die Sekisui Alveo trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet ob diese bei Sekisui Alveo, beim Besteller oder einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind Vorkommnisse höherer Gewalt, beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der benötigten Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden

von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse.

## 9. Lieferverzug

9.1 Der Besteller ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweislich durch Sekisui Alveo verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Wird dem Besteller durch Ersatzlieferung ausgeholfen, so fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin.

9.2 Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens 0,5 %, insgesamt aber nicht mehr als 5 %, berechnet auf den Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.

9.3 Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Artikel 9.1 und 9.2 ausdrücklich genannten.

## 10. Lieferung

10.1 Sekisui Alveo liefert grundsätzlich die genauen Mengen gemäss Auftragsbestätigung. Sind Über- oder Untermengen nicht zu vermeiden, so dürfen diese  $\pm 10\%$  nicht überschreiten.

10.2 Die mit dem Besteller vereinbarten Lieferbedingungen sind in der Auftragsbestätigung festgehalten. Falls keine Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Lieferung „ab Werk“ (EXW, Incoterms® 2010).

10.3 Transportrisiken werden entsprechend den anwendbaren Lieferbedingungen getragen (Incoterms® 2010). Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Besteller schriftlich auf den Frachtdokumenten festzuhalten.

10.4 Verkäufe in einen EU-Mitgliedstaat erfolgen „ab Werk“: Je nach anwendbarer MwSt.-Gesetzgebung werden unterschiedliche

Unterlagen verlangt, um nachzuweisen, dass der Transport in einen anderen Mitgliedstaat wirklich stattgefunden hat. Bei Verkäufen „ab Werk“ werden diese Unterlagen vom Kunden beschafft. Der Besteller erklärt sich somit damit einverstanden, auf Anfrage von Sekisui Alveo die entsprechenden Unterlagen für den Nachweis der Lieferung der Waren in einen anderen Mitgliedstaat vorzulegen. Diese Dokumentation kann folgendes umfassen:

- CMR,
- Zulassungsnummer des Transportmittels,
- Rechnung der Transportgesellschaft,
- Versicherungsdokumente,
- Schriftliche Erklärung, dass der Empfänger mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat die Waren erhalten hat,
- Name der Fähre oder der Transportgesellschaft, Nummer der Fluggesellschaft und gegebenenfalls Nummer des Anhängers oder des Containers, in welchem die Waren transportiert worden sind.

10.5 Der Besteller erklärt sich damit einverstanden, dass – sollte es ihm nicht möglich sein, einen stichhaltigen Beweis für den Transport zu erbringen – dies zur Folge haben kann, dass die Sekisui Alveo AG die MwSt und gegebenenfalls Verzugszinsen und Geldstrafen in Rechnung stellt und vom Besteller zusätzlich zu bezahlen sind, sofern die entsprechende Steuerbehörde solche erhebt.

## 11. Gewährleistung und Haftung

11.1 Sekisui Alveo bemüht sich, dass die von ihr gelieferten Produkte frei von Fabrikations- und Materialfehlern sind und den Verkaufsspezifikationen entsprechen.

11.2 Zugesicherte Eigenschaften sind die in der Verkaufs- (Product Sales Specification, PSS) und allfälliger Kundenspezifikation (Customer Sales Specification, CSS) aufgeführten Eigenschaften

und die in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche bezeichneten. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.

- 11.3 Offensichtliche Mängel gleich welcher Art, sind von Kaufleuten bei Abnahme der Ware unverzüglich zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer Sekisui Alveo zwecks Nachprüfung auf Wunsch Zugang zur Ware zu gewähren.
- 11.4 Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Kaufleuten nach Sichtbarwerden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei (2) Jahren ab Lieferung zu rügen.
- 11.5 Sollten Produktmängel zu Tage treten, so kann der Besteller während der Gewährleistungszeit Ersatzlieferung oder Behebung des Fehlers durch Sekisui Alveo verlangen.
- 11.6 Wird der Produktmangel nicht innerhalb angemessener Frist (60 Tage) durch Ersatzlieferung oder anderweitig durch Sekisui Alveo behoben, so kann der Besteller Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- 11.7 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemässe Änderungen oder Verarbeitungsschritte vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und Sekisui Alveo Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- 11.8 Von der Gewährleistung und Haftung seitens Sekisui Alveo ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, mangelhafter Ausführung oder anderer Gründe entstanden sind, welche Sekisui Alveo nicht zu vertreten hat. Ebenfalls ausgeschlossen sind sämtliche Mangelfolgeschäden.
- 11.9 Wegen Mängel in Material oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Artikel 11.5 und 11.6 ausdrücklich genannten.

- 11.10 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit zwingende produkthaftpflichtrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Falls Sekisui Alveo im Einzelfall eine Haftung für Folgeschäden aus Kulanz zuspricht, geschieht dies stets ohne präjudizielle Wirkung.

## 12. Anwendbares Recht

Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und Sekisui Alveo unterstehen dem schweizerischen Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG bzw. Wiener Kaufrecht).

## 13. Gerichtsstand

Zuständig für sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Besteller und Sekisui Alveo sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der Sekisui Alveo AG, Luzern. Sekisui Alveo hat indessen auch das Recht, den Besteller beim zuständigen Gericht seines Sitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.